

Merkblatt

Stand: 03/2022

Denkmalschutz im Baugenehmigungsverfahren - Umbau und Neubau eines Gebäudes -

Sofern Sie Ihr Bauvorhaben in der Nähe eines Einzelkulturdenkmals oder innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage oder an einem Einzelkulturdenkmal selbst realisieren möchten, bedarf Ihr Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Baugenehmigung mit erteilt. Für die Beurteilung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege sind ergänzende Antragsunterlagen erforderlich. Neben einer Fotodokumentation, welche den Bestand und die Umgebungsbebauung darstellt, sind in der Regel die Beschreibung bzw. Darstellung der nachfolgend aufgeführten Gewerke erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Hinweise zu den jeweiligen Gewerken lediglich eine Beurteilungshilfe darstellen und nicht verbindlich sind. Darüber hinaus können sich weitere Anforderungen an das Vorhaben infolge örtlicher Satzungen (z.B. Gestaltungssatzung) ergeben.

Gewerk	Allgemeine Hinweise
Dacheindeckung	Die Dacheindeckung soll in der Regel mit Doppelmuldenfalzziegeln (Ton) in naturrot ohne Engobe und Glasur erfolgen.
Dachfenster	Dachfenster sollen sich möglichst symmetrisch und proportioniert in die Dachfläche einfügen.
Dämmung	Grundsätzlich wird eine Zwischensparrendämmung bevorzugt. Eine Aufsparrendämmung kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sich die Proportionen am Dach dadurch nicht wesentlich verändern. Gleiches gilt für die Fassadendämmung.
Fassade	Maßnahmen an der Fassade müssen sich in Bezug auf die Farbe und Materialität dem Bestand der Umgebung anpassen (keine Kunststoffe).
Fenster	Fenster sind ab einer Breite von 80 cm zweiflügelig und ab einer Höhe von 120 cm durch eine Unterteilung mit Kämpfer und Wetterschenkel in Holz auszuführen. Kunststofffenster sind nur ausnahmsweise zulässig.
Gauben	Gauben sind in der Regel als Schlepp- oder Sattelgauben zu planen. Hierbei ist auf Symmetrie und Proportionalität zu achten.
Haustüren	Haustüren sind aus Holz, im Bedarfsfall mit Glaseinlagen auszuführen. Aluminium- und Kunststofftüren sind nicht zulässig.
PV-Anlagen	PV-Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie keine dauerhafte Störung des Erscheinungsbildes aus dem öffentlichen Raum darstellen

Erweiterte Hinweise: Einzelkulturdenkmal

Bei Baumaßnahmen am Einzelkulturdenkmal sind bauzeitliche Elemente und die bestehende Raumaufteilung nach Möglichkeit zu erhalten. Bauliche Veränderungen sind in den Plänen durch eine rot-gelb-grau Kennzeichnung (Neu-Abbruch-Bestand) darzustellen.

Bitte legen Sie die erforderlichen Antragunterlagen 3-fach in Papierform vor und senden Sie diese parallel per E-Mail an: **A63_UDB-wohnbaufoe@mkk.de**

Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Einzelfall, sodass die Forderung ergänzender Antragsunterlagen (z.B. bauhistorische Untersuchungen) grundsätzlich vorbehalten bleibt.